V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, 27. 06. 2013, über die Sitzung (2/2013)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindeamt Innerschwand, Wredeplatz 2, Mondsee (Sitzungssaal)

Anwesende: Bürgermeister Alois Daxinger
Vizebürgermeister Ing. Johann Staudinger
GV Gabriele Mayr
GR LAbg. Michaela Langer-Weninger
GR Josef Edtmayer
GR Georg Mayrhofer
GR Georg Speigner
GR Michaela Schindlauer - entschuldigt ferngeblieben
GR Michael Wendtner
GR Stefan Lettner
GR Michael Pacher – entschuldigt ferngeblieben
GR Christian Mayr
GR Anton Stabauer

Anwesende Ersatzmitglieder: Josef Edtmayer ÖVP; Peter Hasenschwandtner (ÖVP)

Beginn: 19.00 Uhr Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 13

Zuhörer: keine

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und stellt fest, dass

a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 26. 03. 2013, Nr. 1/2013, aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
e) AL Koloman Meindl zum Schriftführer der heutigen Sitzung bestimmt wird,
f) von den Parteien folgende Personen zur Fertigung der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht werden: ÖVP: GV Gabriele Mayr; SPÖ: GR Christian Mayr; FPÖ: GR Anton Stabauer

Dringlichkeitsanträge:
Antragsteller: Bürgermeister Alois Daxinger

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee möge im Sinne des § 46 Abs. 3 O.Ö. Gemeindeordnung in der Sitzung am 27.06.2013 nachstehende Tagesordnungspunkte aufnehmen und unter Punkt „Allfälliges“ behandeln:

16. a) Voranschlag für das Finanzjahr 2013; Kenntnisnahme des Prüfberichtes mit Datum vom 14.06.2013

Begründung der Dringlichkeit:
Der Prüfbericht langte kürzlich bei der Gemeinde ein. Im Begleitschreiben wird gefordert, den Bericht in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: einstimmig.

16. b) Sanierung Riedlbachbrücke; Beschlussfassung über die Abtretung von 11 m² Grund aus dem öffentl. Gut der Gemeinde an das Land OÖ.

Begründung der Dringlichkeit:
Es soll die Grundbuchsordnung wieder rasch hergestellt werden.
Beschluss: einstimmig.

Tagesordnung und Beschlüsse:

1. BA 72, Ortskanal Innerschwand – Aufschließung Schneidergründe; Übernahme der Ausfallsbürgschaft für den Kreditvertrag v. 14. 2. 2013 des RHV. Mondsee/Irrsee bei der VB. Mondsee

Bürgermeister Alois Daxinger informiert, zur Realisierung der Ortskanalanlage BA 72 (Aufschließung Schatzl- und Schneidergründe) nimmt der RHV Mondsee-Irrsee einen Einmalbarkredit in Höhe von € 60.000,-- ab 1. 7. 2013 bei der Volksbank Mondsee auf. Die Rückzahlung erfolgt in 50 Halbjahresraten (25 Jahre) zu € 1.200,-- bei einer Verzinsung von dzt. 1,195 %. Die Verzinsung ist an den Euribor gebunden.
Gemäß § 85 (1) OÖ. Gemeindeordnung darf die Gemeinde u. a. Haftungen übernehmen für:
1. Gemeindeverbände, Wasserverbände und WG.;
Nach Abs. 2 darf die Gemeinde Haftungen nur übernehmen, wenn
1. sie befristet sind,
2. der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und
3. die zugrundeliegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 84 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.

Abs. 3 fordert, dass die Übernahme einer Haftung durch die Gemeinde gemäß Abs. 1 einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einnahmen des Ordentlichen Gemeinde-voranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde.
Im gegenständlichen Fall wird den vorgenannten Bestimmungen entsprochen bzw. die aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeholt.
GR Michael Wendtner stellt den Antrag, die Bürgschaft für den Einmalbarkredit des RHV Mondsee-Irrsee in Höhe von € 60.000,-- lt. Bürgschaftsvertrag (Beilage Nr. 1) zu genehmigen. Beschluss: einstimmig.

2. Vergabe der Straßenbauarbeiten in Auhof

Der Vorsitzende erläutert, dass im Bereich der Ortschaft Auhof (abgeschlossenes Bauland-sicherungsmodell) die Fertigstellung der Straße samt Entwässerung geplant ist. Im Voranschlag 2013 sind die Mittel dafür vorgesehen.
Vier Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen (Fa. Hoffmann, Fa. Niederndorfer; Fa. Strabag, Fa. Allbau), von drei Firmen liegen Angebote vor.
Es ergibt sich nachstehender Preisspiegel:

Anbieterfirma	Preis incl. 20% Pkt.1-8	Preis incl. 20% Pkt. 9 (optional)		
1.Fa. Hoffmann	**95.944,85 €**	**14.476,85 €**		
2.Fa.Niederndorfer	103.320,-- €	15.264,-- €		
3.Fa. Strabag	106.786,10 €	Xxxx		

Als Bestbieter konnte somit die Fa. Hoffmann ermittelt werden.
GR Georg Speigner berichtet, beim Haus Fröis sei es in der Vergangenheit zum Wassereintritt in den Keller gekommen. Es wird in der Folge vereinbart, vor Beginn der Arbeiten mit den Anrainern eine Besprechung zur Lösung der Oberflächenwasserproblematik durchzuführen. Auch soll das Quellwasser der Liegenschaft „Scherzer“ tauglich abgeführt werden.
Des Weiteren wurde über eine Straßen- und Parkplatzbeleuchtung diskutiert. Letztendlich kam man zur Ansícht, dass für eine solche in diesem Ortsteil keine Notwendigkeit besteht. Es soll dieses Thema allerdings noch bei der Anrainerbesprechung abschließend geklärt werden. Sofern der dringende Wunsch besteht, kämen lt. Bürgermeister Daxinger die Kosten gemäß Pkt. 9 (€ 14.476,85) zum Tragen.
GR Georg Speigner stellt den Antrag, der Fa. Hoffmann GmbH. & Co. KG in Redlham den gegenständlichen Auftrag zum Anbotspreis von 95.944,85 € zu vergeben.
Beschluss: einstimmig.

3. Dr. Gotho Geishofer, Stabau 37, vertr. d. RA Dr. Walter Wienerroither; Berufung gegen den Verkehrsflächenbeitragsbescheid I. Instanz mit Datum v. 7. 3. 2013

Bürgermeister Alois Daxinger erklärt sich als Abgabebehörde I. Instanz für befangen. Vizebürgermeister Ing. Johann Staudinger übernimmt den Vorsitz.
Kurz zusammengefasst musste die Gemeinde anlässlich der Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Zufahrtsüberdachung im Ausmaß von 55,94 m² auf dem Gstk. 193/2, KG Innerschwand, einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von € 2.584,92 vorschreiben. Es konnte von Seiten der Bauwerberin kein Nachweis erbracht werden, dass für den Bauplatz bereits einmal ein Beitrag zur Herstellung der Verkehrsfläche getätigt worden wäre. Auf Grund der Rechtslage ist es nicht entscheidend, ob das genehmigte Bauvorhaben ausgeführt wird oder nicht, sondern, dass eine Baubewilligung erteilt wurde. Es wurde auch geprüft, ob Ausnahmetatbestände vorliegen würden; diese liegen nicht vor.
Der Bescheidentwurf der Abgabebehörde II. Instanz, insbesondere die Berufung, werden in der Folge vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
GR Stefan Lettner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Grund des Sachverhalts der Berufung keine Folge geben.

Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee
Wredeplatz 2, A-5310 Mondsee *Innerschwand,27.06.2013*
Bezirk Vöcklabruck *Tel. (06232) 22 65 DW 11 Fax DW 25*
Land Oberösterreich *E-Mail:gemeinde@innerschwand.ooe.gv.at*
UID-Nummer: ATU 23465907

Bau I 2013/023 Rsb

Frau
Dr. Gotho Geishofer,
vertr. d. Ferner . Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH.
Hellbrunnerstr. 11
5020 Salzburg

Gegenstand: Berufung v. 21.3.2013 gg. Verkehrsflächenbeitragsvorschreibung für das Gstk. 193/2, KG. Innerschwand – Berufungsentscheidung des Gemeinderates

B E S C H E I D

Mit Bescheid der Abgabebehörde I. Instanz vom 07.03.2013 wurde Ihnen ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht durch Ihren Rechtsvertreter Berufung erhoben.

Vom Gemeinderat als Abgabenbehörde II. Instanz ergeht in Vollziehung der Landesgesetze im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nachstehender

S P R U C H:

Der Bescheid der Abgabebehörde I. Instanz wird bestätigt und der Berufung keine Folge gegeben.

Gemäß §§ 19 ff O.Ö. BauO 1994 idgF. haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentl. Verkehrsfläche der Gemeinde folgenden Beitrag zu entrichten:
für den Bauplatz mit der Grundstücksbezeichnung Nr. 193/2, KG. Innerschwand im Ausmaß von 1.098 m² € 2.584,92.

Der Verkehrsflächenbeitrag ist bis längstens 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig und mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto der Gemeinde zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 19 (1) i. V. mit § 54 (1) OÖ. BauO 1994 idgF.

B E G R Ü N D U N G:

Der Entscheidung der Abgabenbehörde II. Instanz liegt nachstehender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Datum vom 03.09.2012, eingel. am 10.09.2012 wurde von Frau Dr. Gotho Geishofer, Stabau 37, 5310 Innerschwand am Mondsee ein Bauansuchen zur Errichtung einer Zufahrtsüberdachung auf dem Gstk. 193/2, KG. Innerschwand bei der Baubehörde eingebracht. Diesem Bauansuchen lag ein Einreichplan der Fa. Jakob Ebner Bau GmbH vom 29.08.2012 zugrunde. In diesem Einreichplan ist eine **Zufahrtsüberdachung mit 55,94 m²** dargestellt. **Mit Datum vom 27.11.2012, Zl. Bau I 2012/023 wurde die Baubewilligung zur Errichtung dieser Zufahrtsüberdachung auf Gstk. 193/2, KG. Innerschwand erteilt.**

Gem. § 19 Abs. 1 Oö. BauO. hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstückes auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben.

Aufgrund der erteilten Baubewilligung wurde ein Ermittlungsverfahren zur Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages durchgeführt, welches der Antragstellerin mit Schreiben vom 27.11.2012 übermittelt wurde. Darauf hin wurde von der Ferner, Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben von 11.02.2013 eine Stellungnahme abgegeben, worin verwiesen wird, dass die Baubewilligung für das von Fr. Dr. Gotho Geishofer mit Kaufvertrag vom 27.09.2006 erworbene Gebäude mit der Anschrift Stabau 37 am 07.06.1971 erteilt wurde, sodass die in der Bundesabgabenordnung in § 209 Abs. 4 vorgesehene längste Verjährungsfrist von 15 Jahren abgelaufen und ersucht von der bescheidmäßigen Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages Abstand zu nehmen.

Mit Bescheid vom 07.03.2013, Zl. Bau I 2012/023, wurde der Rechtsvertretung von Frau Dr. Gotho Geishofer, der Verkehrsflächenbeitrag für das Gstk. 193/2, KG. Innerschwand vorgeschrieben und in der Begründung auf die Stellungnahme vom 11.02.2013 wie folgt eingegangen:
„Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Mit Datum vom 03.09.2012, eingel. 10.09.2012, wurde bei der Gemeinde ein Bauansuchen zur Errichtung einer Zufahrtsüberdachung auf dem Gstk. 193/2, KG. Innerschwand eingebracht. Dieses Bauansuchen wurde mit Bescheid vom 27.11.2012 baubehördlich bewilligt und war ausschlaggebend für das Ermittlungsverfahren zur Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrags (Schreiben vom 27.11.2012).
In Ihrem Schreiben vom 11.02.2013, eingel. 12.02.2013, weisen Sie darauf hin, dass die ***Baubewilligung zur Errichtung des Wohnhauses bereits im Jahr 1971*** *erteilt wurde und somit der Verkehrsflächenbeitrag gem. § 209 Abs. 4 Bundesabgabenordnung verjährt wäre.*
Da aber nicht die Baubewilligung aus dem Jahr 1971 sondern die Baubewilligung vom 27.11.2012, Zl. Bau I 2012/023 der Auslöser zur Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrags ist, ist dieser gem. den im Spruch genannten Gesetzesstellen zu entrichten.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes/Grundstückes verpflichtet. …“

Mit Datum vom 21.03.2013 wurde von der Antragstellerin Dr. Gotho Geishofer vertr. d. Ferner, Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH „Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Innerschwand vom 07.03.2013“ wie folgt eingebracht.

Der genannte Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten und seine ersatzlose Aufhebung beantragt. Der Bescheid weist formale Mängel auf. Zudem ist der Bescheid aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung ergangen.

1.
Zur Begründung wird vorgebracht:
Im angefochtenen Bescheid wird der Einschreiterin ein Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von €2.584,92 mit der Begründung vorgeschrieben, dass aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden bewilligt wird, ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben sei. Da die Einschreiterin am 3.9.2012 bei der Gemeinde Innerschwand ein Bauansuchen zur Errichtung einer Zufahrtsüberdachung auf dem Grundstück 193/2 KG. Innerschwand eingebracht, das mit Bescheid vom 27.11.2012 baubehördlich bewilligt worden sei, sei die Einschreiterin als Eigentümerin des Bauplatzes/Grundstückes zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ***verpflichtet. Weiters wird noch ausgeführt, dass nicht die Baubewilligung aus dem Jahr 1971, sondern die Baubewilligung vom 27.11.2012 (Zahl Bau I 2012/023) der Auslöser für die Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrages sei.***

Diese Begründung hält einer näheren Überprüfung zweifelsohne nicht stand. Der Bescheid ist formal und rechtlicht verfehlt.

2.
Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:
Dem angefochtenen Bescheid ist keine Feststellung zu entnehmen, warum nicht durch die Baubewilligung im Jahr 1971, sondern durch die Baubewilligung für ein Schutzdach aus dem Jahr 2012, das in der bewilligten Form noch nicht einmal errichtet wurde und es fraglich ist, ob das Schutzdach überhaupt gebaut wird, die Pflicht zur Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrages ausgelöst wurde.

Nur wenn es dazu entsprechende Feststellungen geben würde, wäre man in der Lage diese zu überprüfen. Dies ist auch keine Frage, die ein Sachverständiger zu beantworten hätte, sondern handelt es sich dabei um das Ergebnis einer rechtlichen Beurteilung. Für eine rechtliche Beurteilung bräuchte es aber zunächst Feststellungen, aus denen dann die erkennende Behörde die notwendige Schlussfolgerung ziehen müsste. Der pauschale Verweis auf die Baubewilligung vom 27.11.2012 ist diesbezüglich nicht ausreichend. Die Behörde hat sich sohin weder mit den Einwendungen der Einschreiterin substantiiert ***auseinandergesetzt, noch erforderliche Feststellungen dazu getroffen, ob das Schutzdach überhaupt in der bewilligten Art und Weise errichtet wird, was jedoch für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich gewesen wären.***

3.
Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 19 OÖ BauO und der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Judikatur, wird auch im Falle der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche, durch die ein Bauplatz oder ein Grundstück, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen ist, ein Abgabentatbestand nicht ausgelöst. Diese Regelung erklärt sich schon daraus, dass bei typisierender Betrachtungsweise schon davor, nämlich entweder anlässlich der Errichtung des Gebäudes oder anlässlich der Ersterrichtung der Straße ein solcher Abgabentatbestand bestand (vgl. nur VwGH 2000/17/0260).

Im konkreten Fall erfolgte die Baubewilligung für die Errichtung des Wohnhauses bereits im ***Jahr 1971****. Die Gemeindestraße „Güterweg Stabau“ existiert bereits seit Jahrzehnten und ist das Grundstück der Einschreiterin nicht erst seit der Baubewilligung vom 27.11.2012 an dieses angeschlossen. Fest steht, dass eine Festsetzung des Verkehrsflächenbeitrages gegenüber dem Rechtsvorgänger der Einschreiterin diesbezüglich unterblieben ist. Der Abgabentatbestand*

betreffend das auf Grundstück 193/2 errichtete Gebäude sowie die Zufahrt wäre jedoch entweder anlässlich der Errichtung des Wohnhauses oder aber im Zuge der Anschließung durch die Gemeindestraße erfüllt gewesen. Ist einmal ein gesetzlicher Tatbestand verwirklicht, mit dessen Konkretisierung die Abgabenvorschriften Abgabenrechtsfolgen schuldrechtlicher Art verbinden (hier also die Erteilung der Baubewilligung), dann entsteht ex lege die Abgabenschuld (vgl. Stoll, BAO I, 58 f).

Die nunmehrige geplante, aber noch nicht ausgeführte Überdachung der Zufahrt gemäß Baubewilligungsbescheid vom 27.11.2012 stellt weder einen Neubau eines Gebäudes iSd § 19 ***Abs. 1 dar, noch wurde eine Verkehrsfläche iSd § 19 Abs. 3 OÖ BauO neu errichtet. Die Einschreiterin beabsichtigt zudem, das baubewilligte Zufahrtsdach – wenn überhaupt – in geringerer Dimension, also jedenfalls unter 50 m² Gesamtfläche auszuführen.***

Zur weiteren Begründung wird ausgeführt wie folgt:

3.1.
Ad § 19 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 Z. 1 u. 3 Oö. BauO:
Die erstinstanzliche Behörde hat übersehen, dass mit Baubewilligung vom 27.11.2012 lediglich der Zu-/ Umbau für ein Schutzdach genehmigt wurde, dieses wurde in der bewilligten Form jedoch noch nicht errichtet. Es ist von der Einschreiterin auch nicht geplant, das Schutzdach in der bewilligten Form bzw. Dimension auszuführen, sondern beabsichtigt die Einschreiterin das Schutzdach nur in Entsprechung der Dimensionen des § 3 Oö. BauO Z. 5 bis maximal 50 m² zu errichten, sodass der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs. 1 Z. 1 der für Neu-/ Zu- oder Umbauten von Gebäuden im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 5 OÖ. BauO verwirklicht ist.

Selbst für den Fall, dass die baubewilligten Dimensionen als Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages herangezogen werden, hat die erstinstanzliche Behörde in Verkennung der Rechtslage einen weiteren verwirklichten Ausnahmetatbestand, nämlich den des § 21 Abs. 1 Z. 3 OÖ. BauO. nicht angewandt. Die Nutzfläche des bereits aus dem Jahr 1971 stammenden Gebäudes, würde durch die gegenständliche Errichtung des ***Schutzdaches in baubewilligter Form jedenfalls nur um ca. 55 m² vergrößert****.*
Wird aber durch den Zu- oder Umbau das Gebäude insgesamt um höchstens 100 m² vergrößert, ist bei richtiger rechtlicher Würdigung des Ausnahmetatbestandes des § 21 Abs. 1 Z. 3 OÖ BauO 1994 die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages jedenfalls ausgeschlossen.

3.2.
Ad § 19 Abs. 3 OÖ. BauO:
Auch dieser abgabenrechtliche Tatbestand wurde nicht verwirklicht, da es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Gemeindestraße „Güterweg Stabau“ (neu) errichtet bzw. ausgebaut worden wäre. Von einer Errichtung bzw. einem Ausbau der Verkehrsfläche im technischen wirtschaftlichen Sinn könnte nach der Judikatur des VwGH nur dann gesprochen werden, wenn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Niveauherstellung samt Oberflächenentwässerung erfolgt, mag auch schon früher im betreffenden Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche vorhanden gewesen sein. Die Beitragspflicht ist im Falle einer Sanierung oder Erneuerung einer bereits bestehenden Straße sohin nur dann gegeben wenn dabei technisch der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen gesetzt werden, sodass auch wirtschaftlich der Aufwand vergleichbar ist („technisch-wirtschaftlich gleich zu halten“). Diese Auffassung wird vom VwGH auch nach der Novellierung der OÖ BauO aufrecht erhalten (vgl. VwGH 97/17/0107). Eine solche Neuerrichtung bzw. ein solcher Ausbau wird von der erstinstanzlichen Behörde aber nicht einmal behauptet bzw. ist eine solche den Feststellungen nicht zu entnehmen, sodass auch diesbezüglich kein Anknüpfungspunkt für eine Festsetzung des Verkehrsflächenbeitrags gegenüber der Einschreiterin besteht.

3.3.
Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Behörde daher zur Auffassung gelangen müssen, dass allenfalls und einzig die Baubewilligung im Jahr 1971 bzw. die damalige Erschließung durch den „Güterweg Stabau“ als ein den Abgabentatbestand auslösender Anlassfall zu beurteilen gewesen wäre. Die im Jahr 2012 erteilte Baubewilligung begründet hingegen, aus

***den bereits dargelegten Erwägungen, keine Abgabenpflicht, da das Schutzdach weder in den bewilligten Dimensionen umgesetzt wird (Dimensionierung unter 50 m², vgl. § 21 Abs. 1 Z. 1 OÖ. BauO) und für den Fall, dass es doch in der bewilligten Form ausgeführt würde, der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs. 1 Z. 3 OÖ. BauO 1994 zur Anwendung** *gelangt. Insofern hätte die erstinstanzliche Behörde zur richtigen Einschätzung kommen müssen, dass gemäß den anzuwendenden Verjährungsbestimmungen §§ 207 Abs. 2 iVm 208 Abs. 1a BAO das Recht den Verkehrsflächenbeitrag festzusetzen, bereits verjährt ist und seither auch kein weiterer Abgabentatbestand mehr verwirklicht wurde. Die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages mit Bescheid vom 7. März 2013 ist sohin in Verkennung der Rechtslage erfolgt.*

4.
Die Einschreiterin stellt aus all diesen Gründen den

Antrag,
den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

5.
Gleichzeitig stellt die Einschreiterin den

Antrag,
gemäß § 212a BAO die Einhebung der mit Bescheid vom 7.3.13 vorgeschriebenen Abgabe, bis zur Berufungserledigung auszusetzen.

Der Gemeinderat als Abgabenbehörde II. Instanz hat hierüber erwogen und stellt fest:
Der Berufung wird keine Folge gegeben und der Abgabenbescheid der I. Instanz bestätigt.
Dies wird wie folgt begründet:
Zu Pkt. 1:
In diesem Punkt wird der bisherige Verfahrensverlauf erläutert, eine weitere Erläuterung ist daher nicht erforderlich.

Zu Pkt. 2:
Diesem Punkt ist zu entgegnen, dass gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, dem Grundstückseigentümer einen Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben hat. Die Erteilung der Baubewilligung bildet somit den Tatbestand, an dessen Verwirklichung § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 den Abgabenanspruch auf Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags knüpft.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht nämlich die schon einmal bestandene und nicht genutzte Möglichkeit der Beitragsvorschreibung der erneuten Verwirklichung eines Abgabentatbestandes nicht entgegen (VwGH vom 23.02.1998, Zl. 97/17/0107). Dass nun nach Ihren Angaben der bewilligte Zubau bisher nicht ausgeführt wurde (und möglicherweise auch nie oder aber anders ausgeführt werden wird), ist insofern unmaßgeblich, als Abgabentatbestand im Sinn des § 19 Oö. BauO 1994 ja nicht die Ausführung eines Gebäudeneu-, Zu- oder Umbaues ist, sondern vielmehr einzig und allein die Erteilung einer Baubewilligung hiefür.

Zu Pkt. 3:
Hiezu wird angeführt, dass wie schon o.a. nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die schon einmal bestandene und nicht genutzte Möglichkeit der Beitragsvorschreibung der erneuten Verwirklichung eines Abgabentatbestandes nicht entgegen steht (VwGH vom 23.02.1998, Zl. 97/17/0107).

Nach § 21 Abs. 1 Oö. BauO 1994 entfällt der Verkehrsflächenbeitrag dann, wenn die Baubewilligung insbesondere für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn des § 3 Abs. 2 Z. 5 (Z. 1), den Ausbau eines Dachraumes oder Dachgeschoßes (Z. 2) oder den sonstigen Zu- oder Umbau von Gebäuden bis maximal 100 m² (Z. 3) erteilt wird.

Bei den in Z. 1 der genannten Gesetzesstelle verwiesenen Gebäuden im Sinn des § 3 Abs. 2 Z. 5 leg. cit. handelt es sich um Gebäude, die insbesondere nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 50 m², Garten- und Gerätehütten u. dgl.).

Die Zufahrtsüberdachung gem. bewilligten Bauplan vom 29.08.2012, der auch bei der Bauverhandlung aufgelegen ist, weist eine Fläche von 55,94 m² auf und fällt daher nicht mehr unter die Ausnahmen gem. § 21 Abs. 1 Z. 1 Oö. BauO.

Die geplante Baumaßnahme erfolgt im Anschluss an der Nordostseite des bestehenden Hauptbaukörpers. Die Ausführung ist in Holzriegelbauweise vorgesehen.
Auf Grund der Darstellung im Einreichplan wird festgestellt, dass es sich um ein Gebäude handelt, welches auf Grund der **Fundierung und dargestellten Stützen statisch** vom **Hauptbaukörper unabhängig** bestehen kann und **somit keinen Zubau** darstellt.

Aus fachlicher Sicht stellt das gegenständliche Vorhaben den **Neubau eines Gebäudes** im Sinne des § 2 Z. 32 a OÖ. BauTG. mit einer **Nutzfläche von 55, 94 m²** dar.

Zu Pkt. 3.1:
Wie schon unter Pkt. 2 angeführt ist es nicht maßgebend, dass der bewilligte Zubau bisher nicht ausgeführt wurde (und möglicherweise auch nie oder aber anders ausgeführt werden wird), als Abgabentatbestand im Sinn des § 19 Oö. BauO 1994 gilt ja nicht die Ausführung eines Gebäudeneu-, Zu- oder Umbaues ist, sondern vielmehr einzig und allein die Erteilung einer Baubewilligung hiefür.
Weiters wird angeführt, dass sich die im § 21 Abs. 1 Z. 3 Oö. BauO 1994 angeführte Nutzflächenvergrößerung auf den Zubau von reinen Wohnnutzflächen bezieht. Somit ist auch diese Ausnahmebestimmung nicht anwendbar. Auf Grund der Darstellung im Einreichplan wird festgestellt, dass es sich um ein Gebäude handelt, welches auf Grund der **Fundierung und dargestellten Stützen statisch** vom **Hauptbaukörper unabhängig** bestehen kann und **somit keinen Zubau** darstellt.

Aus fachlicher Sicht stellt das gegenständliche Vorhaben den **Neubau eines Gebäudes** im Sinne des § 2 Z. 32 a OÖ. BauTG. mit einer **Nutzfläche von 55, 94 m²** dar.

Zu Pkt. 3.2:
Wie in diesem Punkt richtigerweise erwähnt, ist der Anknüpfungspunkt nicht die Errichtung einer Verkehrsfläche sondern die Erteilung einer Baubewilligung.

Zu Pkt. 3.3:
Bei diesen Punkt wird auf die bereits o.a. Punkte verwiesen.

Abschließend wird festgestellt, dass im Verfahren kein Nachweis über eine frühere Verkehrsflächenbeitragsleistung erbracht wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Berufung keine Folge zu geben.

V O R S T E L L U N G S B E L E H R U N G:

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister

Beschluss: einstimmig
Bürgermeister Alois Daxinger übernimmt wieder den Vorsitz von Vizebürgermeister Ing. Johann Staudinger.

4. Änderung des Flächenwidmungsplanes/ÖEK–Entscheidung über Verfahrenseinleitung FWPL. Ä. Nr. 3.41, Bereich Bergen; Antragstellerin Niederbrucker

Fwpl.-Änderung 3.41 samt Änderung des ÖEK. im Bereich „Bergen"; Antragsteller: Elke Niederbrucker, Arnogasse 1, 5020 Salzburg;

Frau Niederbrucker beantragte die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 2968/1, KG Innerschwand, im Ausmaß von ca. 5.400 m² von dzt. „Grünland Landwirtschaft" in „Bauland-Dorfgebiet" im Sinne des § 22 (2) ROG.

Der Obmann des Bau- und Planungsausschusses, Vizebürgermeister Ing. Staudinger berichtet, die betroffene Fläche sei in den vergangenen Jahren schon mehrmals Gegenstand von Umwidmungsabsichten gewesen.

In Vorgesprächen forderte die Antragstellerin eine schriftlich begründete Erledigung ihres Antrages. Seitens des Ausschusses sah man daher nur die Möglichkeit, in das Vorverfahren einzutreten. Der Ausschuss empfiehlt jedoch dem Gemeinderat jetzt schon, der fachlichen Beurteilung bei der Beschlussfassung vollinhaltlich Rechnung zu tragen.

Er beantragt, das Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung (Änderung Nr. 3.41) einzuleiten. Beschluss: einstimmig.

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes/ÖEK – Beschlussfassung
3.42 Bereich Warte am See; Antragsteller: Dittlbacher Manuel
3.43 Bereich Seewinkl; Antragsteller: Annemarie und DI. Rudolf Titz

FWPL. Änderung Nr. 3.42 – Antragsteller: Franz und Manuel Dittlbacher (Grundeigentümer Muhr), Warte am See 22, 5311 Innerschwand am Mondsee;

Mit der Umwidmung einer Teilfläche des Gstk. 523/1, KG Innerschwand, im Ausmaß von rund 150 m² von dzt. „landwirtschaftlichem Grünland" in „Bauland-Dorfgebiet" soll die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses für zwei Familien ermöglicht werden.

Zu den eingelangten Stellungnahmen der Dienststellen bzw. Betroffenen:

- Örtliche Raumordnung: grundsätzliche Kenntnisnahme
- Wildbachverbauung: kein Einwand bei fachgerechter Entsorgung der RW

Die Mitglieder des Ausschusses befürworten einstimmig die Beschlussfassung.

Vizebgm. Ing. Johann Staudinger erläutert, die geplante geringfügige Dorfgebietserweiterung im Bereich einer Liegenschaft südlich der Raststätte Mondsee wird – auch als Ergebnis einer Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz - aus fachlicher Sicht grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Im Bauverfahren wird für die fachgerechte Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer Sorge getragen.

Er beantragt, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 zu genehmigen.
Beschluss: einstimmig.

FWPL. Änderung Nr. 3.43; Antragsteller: Antragsteller: Annemarie und DI Rudolf Titz, Seewinkl 9, 5311 Innerschwand am Mondsee;

Die gegenständliche Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 1426/3, KG Innerschwand, von landw. Grünland in Dorfgebiet sieht die Erweiterung in Dorfgebiet im Rahmen der Sternchenwidmung bis zu einem Ausmaß von ca. 750 m² vor.

Das Ausmaß der derzeitigen „Sternchenausweisung" mit einer bebaubaren Fläche von weniger als 300 m² ist als eher klein zu betrachten. Die Nachbargrundstücke mit Sternchenausweisung weisen eine bebaubare Fläche von ca. 750 m² auf. Der Wohnraum soll im Bereich der bestehenden Terrasse erweitert werden. Des Weiteren soll ein frei stehendes Carport errichtet werden. Seitens des Naturschutzes BH (Almhofer) wurde die Veränderung im Vorfeld bereits positiv bewertet.

Zu den eingelangten Stellungnahmen der Dienststellen bzw. Betroffenen:

Örtliche Raumordnung und NSch: Kenntnisnahme

Die Mitglieder des Ausschusses befürworten einstimmig die Beschlussfassung.

Der Obmann des Planungsausschusses Vizebürgermeister Ing. Staudinger weist darauf hin, die vorgesehene Erweiterung der zugeordneten Baulandflächen betreffend das bestehende Wohngebäude im Grünland mit der laufenden Nummer 41, südlich Loibichl, wird – auch als Ergebnis einer Rücksprache mit dem Landesbeauftragen für Natur- und Landschaftsschutz – aus

fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen und stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 zu beschließen.
Beschluss: einstimmig.

6.
a) Beschlussfassung über die Auflassung des öffentl. Gutes Grundstück 2516, KG Innerschwand, und Übereignung an die Anrainer (Ansuchen Mayrhofer, Maierhof 40/2, und Wesenauer, Maierhof 33);

Der gemeinsame Antrag der Ehegatten Mayrhofer und Wesenauer sieht die Auflassung des öffentl. Weges Nr. 2516, KG Innerschwand, mit einer Fläche von 392 m² vor.
GR Georg Mayrhofer erklärt sich für befangen.
Bürgermeister Alois Daxinger bringt in Erinnerung, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung am 26. 03. 2013 den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Auflassung gefasst. Die Kosten der Vermessung und für die Herstellung der Grundsbuchsordnung seien von den Antragstellern zu tragen.
GR Josef Edtmayer führt aus, die gegenständliche Weganlage schließe landwirtschaftliche Grundstücke der Antragsteller auf. Die Nutzung für den Gemeingebrauch ist nicht erkennbar. Er stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zur Auflassung des öffentl. Weges wegen Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch zu beschließen und die Grundflächen an die Antragsteller unentgeltlich zu übertragen, die die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung und Vermessung zu tragen haben.

Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee
Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck
Innerschwand, am 27.06.2013
Telefon (06232) 22 65-19
Fax (06232) 22 65-25
E-Mail: thomas.wittenberg@innerschwand.ooe.gv.at

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee hat am 27.06.2013 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, LGBl 91/1990, beschlossen.

§ 1

Das Grundstück 2516, KG Innerschwand, KG 50103, öffentlicher Weg wird gemäß § 8 (2) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997 als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan der GISDAT vom 16.04.2013, im Maßstab 1:000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Beschluss: einstimmig (Befangenheit GR Georg Mayrhofer).

6.
b) Beschlussfassung über die Auflassung einer Teilfläche des öffentl. Gutes Grundstück 3192, KG Innerschwand, und Übereignung an die Anrainer Gastberger, Seewinkel 11

Bürgermeister Daxinger informiert, der Gemeinde liege der Antrag der Ehegatten Gastberger betreffend die Auflassung einer Teilfläche des öffentl. Gutes Gstk. 3192, KG Innerschwand, im Ausmaß von ca. 190 m² vor. Die Grundfläche ist für den öffentl. Verkehr entbehrlich und weist vor dem Haus Gastberger eine Breite von ca. 1,5 m auf. Man ist jedoch überein gekommen, für die Allgemeinheit ein Gehrecht auf Dauer im Grundbuch sicherzustellen. Einwendungen gegen die Auflassung sind im Anhörungsverfahren und auf Grund der öffentl. Kundmachung nicht erhoben worden.
Die Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung tragen die Antragsteller.
GR Josef Edtmayer stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu genehmigen und den Ehegatten Gastberger, Seewinkl 11, die gegenständliche Grundfläche unentgeltlich zu übereigenen.

Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee
Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck
Innerschwand, am 27.06.2013
Telefon (06232) 22 65-19
email: thomas.wittenberg@innerschwand.ooe.gv.at

Verordnung
über die **Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee hat am 27.06.2013 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, LGBl 91/1990, beschlossen.

§ 1
Das östliche Teilstück des Grundstücks 3192, KG Innerschwand, KG 50103, öffentlicher Weg wird gemäß § 8 (2) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997 als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2
Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan der GISDAT vom 08.04.2013, im Maßstab 1:000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 3
Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Beschluss: einstimmig.

6 c) Beschlussfassung eines Dienstbarkeitsvertrages zw. der Gemeinde Innerschwand und den Ehegatten Gastberger, Seewinkl 11, zur Sicherstellung eines Gehrechtes über den als öffentl. Gut aufgelassenen Teil des Gstk. 3192, KG. Innerschwand

Der Gemeinde liegt ein von den Ehegatten Gastberger unterschriebener Dienstbarkeitsvertrag zur Sicherstellung des Gehrechtes vor, welcher zur Kenntnis gebracht wird.
GR Josef Edtmayer beantragt, den Dienstbarkeitsvertrag (Beilage 2) zu genehmigen.
Beschluss: einstimmig.

7. Bestellung der Kassenleitung im Sinne des § 28 (2) der OÖ. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Kassenleiter Matthias Putz wird mit 1. August 2013 seinen wohlverdienten Ruhestand antreten. Der Dienstposten war daher von der Gemeinde St. Lorenz neu auszuschreiben, informiert der Bürgermeister.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde St. Lorenz, als zuständiges Organ in dienstrechtlichen Angelegenheiten, nahm nach erfolgtem Objektivierungsverfahren Frau Mag. Eva Staudinger aus Innerschwand am Mondsee in den Gemeindedienst auf.
Nunmehr ist für die Verwaltungsgemeinschaft Mondseeland die Kassenleitung neu zu bestellen.
§ 28 Abs. 2 der OÖ. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBL. Nr. 69/2002 idgF. und § 89 Abs. 1 OÖ: Gemeindeordnung bestimmen:
"Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem/der vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer/in".
Der Vorsitzende beantragt, die Abstimmung zur Bestellung der Kassenleitung mit Handzeichen vorzunehmen (siehe § 51 OÖ. GEmO). Beschluss: einstimmig, (Befangenheit Vizebürgermeister Ing. Johann Staudinger);
GV Gabriele Mayr beantragt, Frau Mag. Eva Staudinger als Kassenleiterin der Gemeinde Innerschwand am Mondsee zu bestellen.
Beschluss: einstimmig (Befangenheit Vizebürgermeister Ing. Johann Staudinger);

8. Verein Sozialmarkt Mondseeland; Ansuchen v. 11. 03. 2013 zwecks Mitfinanzierung der Lokalmiete bis auf Widerruf

Der Verein Sozialmarkt Mondseeland (ehrenamtlich und gemeinnützig) führt seit fast fünf Jahren im Standort Mondsee den Sozialmarkt, führt Bürgermeister Alois Daxinger aus.
Das Lokal in der Abt Haberlstraße platzte aus allen Nähten. Es musste ein neues passendes Lokal gefunden werden, was allerdings in Mondsee nicht so leicht ist.
Das neue Lokal im Haus Mondsee, Herzog Odilostraße Nr. 3, im Eigentum von Herrn Florian Fink, verursacht jährliche Mietkosten von € 7.200,-- incl. MWST. Die Mietkosten werden in den nächsten fünf Jahren nicht erhöht.
Die Betriebskosten trägt der Verein.
Mit dem Ansuchen v. 11. 03. 2013 ersucht der Verein Sozialmarkt Mondsee um Unterstützung bei der Aufbringung der Miete. Dieses Ansuchen erging an jene neun Gemeinden, aus denen berechtigte Einkäufer kommen.
In einer Bürgermeistervierergrunde haben sich die MSL-Gemeinden für die Mietkostenaufteilung mit Sockelbetrag entschieden. Aus Innerschwand kommen drei berechtigte Einkäufer von insgesamt 123.
Die jährlichen Kosten für Innerschwand: € 232,82.
Labg. Michaela Langer-Weninger stellt fest, der Sozialmarkt Mondsee, ehrenamtlich und gemeinnützig geführt, hat sich zu einer wichtigen Institution im Leben nicht so gut situierter Mitbürger des Mondseelandes etabliert.
Sie beantragt, die Gemeinde Innerschwand möge bis auf Widerruf den Sozialmarkt Mondseeland bei der Aufbringung der Miete im Ausmaß von jährlich € 232,82 unterstützen.
Beschluss: einstimmig

9. Beschlussfassung einer Vereinbarung mit der Fa. Blumen Steininger zwecks Errichtung eines Blumenverkaufspavillons auf dem Gstk. 63/8, KG Mondsee (Friedhofsareal)

Bürgermeister Daxinger berichtet, die Fa. Blumen Steininger beabsichtige, auf der im Eigentum der Mondseelandgemeinden (Friedhofsareal) stehenden Grüninsel einen Blumenverkaufspavillon zu errichten. Diesbezüglich sei ein Superädifikatsvertrag abzuschließen, damit durch die Errichtung des Bauwerks auf fremden Grund keine Verjährung eintreten kann.
Das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von € 500,-- wurde in einer Viererbürgermeisterrunde als angemessen angesehen. Auch hat die Fa. Blumen Steininger die Grüninsel zu pflegen und auf ihre Kosten zwei neue Kugelahornbäume zu pflanzen.
Die gegenständliche Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Fläche für den Eigenbedarf benötigt wird.

GR Christian Mayr glaubt, dass das Entgelt der Fa. Blumen Steininger im Vergleich zur Miete für den Sozialmarkt Mondsee zu gering bemessen ist. Vizebürgermeister Ing. Johann Staudinger ist es ein Anliegen, dass die Situierung des Pavillons so vorgenommen wird, dass die Ausfahrt vom Friedhofparkplatz übersichtlich bleibt.

GR-Ersatzmitglied Peter Hasenschwandtner stellt den Antrag, der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen (Beilage 3).

Beschluss: einstimmig

10. Generelle Beschlussfassung zur Übernahme von Betreuungskosten im Familienbund-zentrum Mondsee bis auf Widerruf

Der Bürgermeister berichtet, die Gemeinde Innerschwand am Mondsee verfüge über keine eigene Kinderbetreuungseinrichtung für unter Dreijährige. Auf Grund der geringen Anzahl der Kinder in dieser Altergruppe erscheint es daher sinnvoll, sich an den Kosten der Betreuung im Familienbundzentrum zu beteiligen. Die Abgangsdeckung erfolgt auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Familienbund und den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz. Die Kosten für die Gemeinde variieren je nach der Anzahl der Kinder aus der Gemeinde Innerschwand (2011 € 1.200,--, 2013: € 4.563,--).

GR Georg Mayrhofer stellt den Antrag, die Gemeinde Innerschwand möge sich bis auf Widerruf an den Kosten der Kinderbetreuung im Familienbundzentrum Mondseeland entsprechend der Anzahl der Besucher aus der Gemeinde Innerschwand und der Anzahl der Besuchstage/Anzahl der Besuchsstunden beteiligen.

Beschluss: einstimmig;

11. Beschlussfassung über aktive Teilnahme an der Strategieentwicklung für die Bewerbung in das Programm LEADER 2014 – 2020 und Zurverfügungstellung von Ressourcen (Räumlichkeiten, Personal, Entsendung von Interessentenvertretern in die Konferenzen/Arbeitsgruppen) sowie Leistung des Mitgliedsbeitrages 2014 und 1. Quartal 2015

Bürgermeister Daxinger informiert, dass mit Schreiben v. 2. 4. 2013 der Verein zur Regionalentwicklung Mondseeland (Regmo) ersucht nachstehende Beschlüsse zu fassen:

a)

Die Gemeinde beschließt die aktive Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für die Bewerbung in das Programm LEADER 2014 – 2020. Dafür stellt die Gemeinde die erforderlichen Ressourcen (bei Bedarf Räumlichkeiten, Assistenz über Mitarbeiterinnen in den Gemeinden…) zur Verfügung und entsendet Interessentenvertreter in die Konferenzen und Arbeitsgruppen.

b)

Die Gemeinde wird den Mitgliedsbeitrag auch im Jahr 2014 und 1. Quartal 2015 leisten. Falls 2014 keine Leaderförderung für das Management zur Verfügung steht, verpflichtet sich die Gemeinde, einen zusätzlichen Beitrag an den Verein zur Regionalentwicklung Mondseeland (Regmo) zu leisten.

Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob Regmo selbstständig bleibt oder Regatta angeschlossen wird. Sofern das Geld aus Linz nicht kommen sollte, muss Innerschwand im Jahr 2014 mit Kosten von Höhe von rund € 4.600,-- rechnen.

Labg. Michaela Langer-Weninger plädiert für die Sammlung neuer Ideen für die Weiterentwicklung des Mondseelandes, wie dies auch durch die Agenda 21 geschehe. Sie bezeichnet die Finanzierung des Projektes als gute Investition in die Zukunft des Mondseelandes und beantragt die Zustimmung zu den vorgenannten Punkten a) und b).

Beschluss: einstimmig;

12.Grundsatzbeschlussfassung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere für den Objektsschutz im Bereich „Graubitz“

Die Starkregen zwischen 31. 5. und 2. Juni 2013 haben in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee wiederum ihre Spuren hinterlassen, führt Bürgermeister Daxinger aus. Neben den Schäden im landwirtschaftlichen und im privaten Bereich müssen die Gewässer wieder Instand gesetzt werden. Begehungen mit dem Vertreter der Wildbachverbauung fanden umgehend statt.

Wie in der Vergangenheit kam es im Bereich Graubitz zum Feuerwehreinsatz. Grund dafür ist das mangelnde Durchflussvermögen beim Damm der B 151, wodurch sich ein Wasserrückstau zum „Graubitzer“ bildet. Es ist daher an der Zeit, für den Bereich „Graubitz“ Maßnahmen zum Objektschutz zu ergreifen.
Um den bestmöglichen Objektschutz gewährleisten zu können, ist ein Hochwasserschutzprojekt einer wasserrechtlichen Klärung zuzuführen bzw. sind die finanziellen Mittel zur Umsetzung dafür künftig bereitzustellen.
GR Anton Stabauer erklärt, August Wesenauer war 2002 und 2006 durch Hochwasser zu Schaden gekommen; von € 50.000,-- Schaden wurden € 17.000,-- ersetzt. Er plädiere daher ebenfalls für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen.
Lt. Bürgermeister werden die Baukosten zu je einem Drittel durch Bund, Land und Gemeinde zu tragen sein. GRin. Labg. Michaela Langer-Weninger spricht sich bei der Ausarbeitung des Projektes für die Einbindung der Anrainer aus. GR Speigner erklärt, dass das Wasser nicht von der Wangauerache komme, sondern vom weiter östlich liegenden Gerinne aus dem Wald.

GR-Ersatzmitglied Josef Edtmayer beantragt,

a) die erforderlichen Mittel zur Behebung der Hochwasserschäden im Gemeindegebiet zu genehmigen und

b) ein Projekt zum Objektsschutz für den Bereich „Graubitz“ einer wasserrechtlichen Genehmigung zuzuführen und die Mittel zur Umsetzung bereitzustellen.

Beschluss: einstimmig

13. Sanierung und Erweiterung der WVA Winkl; Beschlussfassung einer Vereinbarung zw. der Gemeinde Innerschwand und den ÖBf

Zum Schutz der Quellen der Wasserversorgungsanlage Winkl ist die Errichtung und Ausweisung eines Quellschutzgebietes auf den Grundstücke 1493/1, KG Innerschwand, und 1088/26, KG Au, im Ausmaß von insgesamt 24.882 m² gemäß dem wasserrechtlichen Verhandlungsergebnis v. 15. 4. 2013 (Behörde BH Vöcklabruck) notwendig, klärt Bürgermeister Alois Daxinger auf. Es ist daher zur Einhaltung der behördlichen Auflagen mit der Grundeigentümerin,der ÖBf AG, ein Bestandsvertrag abzuschließen.
Die Abgeltung beträgt:

Schutz- und Schongebietsflächen ab 1. 1. 2014:	jährlich € 240.- netto wertgesichert
Vertragserrichtungsentgelt:	einmalig € 40,--

Die Kosten bezeichnet der Vorsitzende als human.
Sollte später im Schutzgebiet ein Reitweg entstehen, müssten zusätzliche Auflagen wie die Versiegelung des Weges und die Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Schutzgebiet erfüllt werden. Diese Kosten wären dann vom Bestandsnehmer Gemeinde mitzutragen.

GR Stefan Lettner beantragt, den Bestandsvertrag Nr. 175 – 09446 – 00001 mit der Österr. Bundesforste AG zur Sicherung des Schutz- und Schongebietes der WVA Winkl zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

14. Bericht des Bürgermeisters;

Rutschung B 151 in Folge Starkregen/Hochwasser Anfang Juni 2013

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Grundeigentümern Mayrhofer (Simonbauer) und Gastberger (Ausweger) für die Zurverfügungstellung ihrer Gstk. zur Herstellung eines Notweges (Einsatzfahrzeuge, etc.) nach Auhof und Niedersee, da diese Ortschaften durch das Hochwasser sonst nicht erreichbar waren.

Vereinszelt für Gemeinde/Vereine

Angebote liegen vor (Größe 5 x 5 m gebraucht ca. € 2.000,-, Aluzelt Größe 4 x 6 m ca. € 3.000,-).
GR Speigner Georg spricht sich für das Ausleihen von Zelten aus, weil das Zelt wieder abgeholt wird, nicht getrocknet werden muss und keinen Lagerplatz benötigt. Vizebgm. Staudinger sieht Handlungsbedarf bei den Vereinen und nicht bei der Gemeinde. Es wird vereinbart einen Kostenvergleich zwischen Ankauf und Miete vorzunehmen.

Objekt Laubichler – Schande für das Landschaftsbild
Herr Laubichler und die ÖBf als Grundeigentümer sollen mittels Brief aufgefordert werden, den Zustand umgehend zu verbessern.

Umbau Marktgemeindeamt Mondsee - Planpräsentation
Der Umbauplan wird vom Bürgermeister erläutert und vom GR zur Kenntnis genom-men. Eine erste Schätzung spricht von € 3,5 Mio. Umbaukosten. Nach Ansicht von Vizebgm. Staudinger ist das Gemeindeamt im Zentrum von Mondsee wichtig, um den Ort nicht auszuhöhlen. GR Stefan Lettner spricht sich bei der Planung für die Einbindung der Bediensteten aus.

Bauhofdiskussion in Linz (IKD, Hofrat Dr. Gugler) wegen Synergien für das MSL
Das Thema gemeinsamer Bauhof für das Mondseeland wurde vom Land wieder aufgegriffen, seitens der Gemeinde Innerschwand aus Gründen der Geografie und großen Entfernung zu Loibichl strikt abgelehnt. Für Tiefgraben wäre ein Bauhof mit Mondsee im Bereich der Straßenmeisterei Mondsee denkbar.

Um- und Zubau Musikschule
Der Sieger des Architektenwettbewerbs kommt aus Wien. Der Grundankauf von Herrn KR Asamer ist bis dato nicht geklärt. Der Baubeginn ist offen.

Nachrichtenblatt MSL
Der Gemeinderat spricht sich für ein gemeinsames Nachrichtenblatt für das MSL aus, zumindest einmal im Jahr.

Lehrstelle Verwaltungsassistentin
Frau Eva Putz wird ab 1.8.2013 die Lehre im Gemeindeamt antreten.

Adventzauber/-markt Mondsee
Diesbezüglich liegt ein Brief des Herrn Pfarrer vor. Er spricht sich gegen die frühe Eröffnung der Adventmärkte und die Rockmusik am Hilfberg in der so genannten stillen Zeit aus.

Landesbadeanlage - Uferumgestaltung
Kürzlich habe es Gespräche mit den Zuständigen (Hr. Waß vom Land OÖ, Planer Hr. Salletmayr , Vertreter Natura 2000) bezüglich Verbesserungsvorschläge bei der Badeanlage (Stegerweiterung mit Plattform, Floß, zwei Sandstränden, Fahrradständer) gegeben. LH Dr. Pühringer wurde mittels Brief um die Finanzierung ersucht. GR Josef Edtmayer plädiert für die Mitplanung durch die Gemeinde.
GR Georg Speigner fügt an, es sollte bei der Planung auch ein Bootshaus für die Wasserrettung berücksichtigt werden. Die dzt. Unterbringung des Rettungsbootes basiere nur auf dem guten Willen von Herrn Rindberger.

15. Bericht der Ausschüsse;

Prüfungsausschuss: Obmann Christian Mayr
Eine Prüfung der Belege am 10. 6. 2013 habe ergeben, dass alles in Ordnung sei. Schneider Franz habe für den Palmbuschenweg Gratistafeln zur Verfügung gestellt. Bürgermeister Daxinger sagt zu, die notwendigen Lärchenpflöcke beizustellen.

Bau-, Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss: Obmann Ing. Johann Staudinger
Die Bankette beim GW Bergen sind durch das Regenwasser in Mitleidenschaft gezogen worden. Lt. Bgm. Daxinger werden diese vom WEV wiederhergestellt.

Jugend-, Sport und Vereinsausschuss: Obmann Stefan Lettner
Verbesserung der Gemeindehomepage
Der Ausschuss wird sich in der Sitzung am 10. 10. 2013 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus mit dem Thema befassen und Vorschläge ausarbeiten.

Partyzelt
Der Wunsch der Jugend auf Ankauf besteht, es ist aber auch denkbar, ein solches bei Bedarf auszuleihen.

Sonnenschirme
Zwei sind vorhanden, vier neue wurden geliefert.

Kirchweihfest
Dieses findet am 15. 8. 2013 nur bei Schönwetter statt. Ein Ausweichen in die Asphaltstockhalle ist nicht geplant. Am 1. 7. 2013 findet die Besprechung statt.

Jugendzentrum Mondsee
Die Pfarre Mondsee und die Gemeinden Mondsee, St. Lorenz und Tiefgraben sind sich einig einen neuen Verein zu gründen und diesen zu finanzieren.
Anstellung Laura Kerschbaumer: 20 Std., Bezahlung von Gemeinden
Anstellung Susanne Jagl: 17 – 20 Std., Anstellung bei der Diözese
Es sollen auch Projekte finanziert werden. Der Start ist mit einer Veranstaltung im Herbst 2013 vorgesehen. Für 4. 7. 2013 ist ein neuer Gesprächstermin im Pfarrhof geplant. Innerschwand ist wie besprochen vorerst nicht dabei, die Kosten hätten rund € 2.500,-- ausgemacht.

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss: Obfrau Gabi Mayr
Familienwanderung
2014 ist eine solche vorgesehen.

Kinderbetreuungsbedarfserhebung
Vier Ganztagsbetreuungen in der Wagnermühle; 1 Schüler/in
Eine Erhebung der Elternbeiträge für Tagesmütter wird vorgenommen.

Kultur-, Senioren- und Integrationsausschuss: Obfrau Labg. Michaela Langer-Weninger
Am 15. 11. 2013 gibt es in der VS ein Kabarett von K.-H. Sigl (Fixpreis € 1.000,--).

Gesunde Gemeinde – GR Gabi Mayr
Sie weist auf die Aktion „Meter sammeln“ hin und verteilt Schrittzähler.

16. Allfälliges;

Werbung für Veranstaltungen im MSL auf Briefpapier der Gemeinde – Anregung GR Josef Edtmayer
Großveranstaltungen (Seefest/Advent, etc.) sollten auf Briefen/e-mails der Gemeinde angekündigt werden, zumal diese Werbung nichts kostet.
JVP-Fest am 21. 7. 2013, 11.00 Uhr, Stockhalle Loibichl; vorher Messe um 10 Uhr in Loibichl
GR Stefan Lettner lädt zum Fest der Jugend alle recht herzlich ein.

Erledigung Dringlichkeitsanträge

16 a) Voranschlag für das Finanzjahr 2013; Kenntnisnahme des Prüfberichtes mit Datum vom 14.06.2013

Bürgermeister Daxinger bringt den Prüfbericht zur Kenntnis.
Er berichtet, der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. 12. 2012 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2013 wurde im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung idgF. geprüft und stellt den Antrag, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Datum v. 14. 06. 2013, Zl. BHVB-2013-171019/4-RR, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
Beschluss: einstimmig;

b) Sanierung Riedlbachbrücke; Beschlussfassung über die Abtretung von 11 m² Grund aus dem öffentl. Gut der Gemeinde an das Land OÖ.

Die Landesstraßenverwaltung hat die Riedlbachbrücke saniert. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Bereich neu vermessen worden. Es wurde festgestellt, dass geringe Teile der Oberwanger Landesstraße sich auf dem öffentl. Gut der Gemeinde befinden. Die betroffenen Gstk. 2606 und 2607 sind jeweils als öffentl. Gut der Gemeinde gewidmet und verlaufen parallel des Riedlbaches.
Die Grundabtretungsflächen betragen: 3 m² aus dem Gstk. 2606, KG Innerschwand
8 m² aus dem Gstk. 2607, KG Innerschwand
Die Gesamtabtretungsfläche beträgt somit 11 m².
Bürgermeister Daxinger beantragt, der Grundabtretung die Zustimmung zu erteilen.
Beschluss: einstimmig.

Agenda 21 - Schreiben des Herrn Muhr wegen Verschiebung der Fragestunde

Vizebgm. Ing. Staudinger bringt das Schreiben vollinhaltlich zur Kenntnis. Er bezeichnet das Projekt Agenda 21 als sehr wichtig; auf Grund des dichten Programms und der Tatsache, dass die Besprechungen noch laufen, musste die Behandlung im GR verschoben werden. Als Ersatztermin wird die nächste Gemeinderatssitzung vorgeschlagen.

17. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 26. 03. 2013;

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 26. 03. 2013, Nr. 1/2013, keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie daher für genehmigt.

E n d e : 21.35 Uhr